

# **Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung für die Kommunale Kinderkrippe in Tuningen**

## **- Kinderkrippenordnung -**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen hat am 09.05.2019 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe - Kinderkrippenordnung - beschlossen.

### **Artikel 1**

#### **§ 5 Abs. 3 lautet neu:**

(1) Höhe

Der Elternbeitrag beträgt für jeden angefangenen Monat ab dem 01.09.2019:

Anzahl Betreuungstage	Anzahl der Kinder (in der Familie)		
	1	2	3 oder mehr
2 Tage / Woche	124,00 €	99,20 €	74,40 €
3 Tage / Woche	186,00 €	148,80 €	111,60 €
5 Tage / Woche	310,00 €	248,00 €	186,00 €

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

#### *Hinweis:*

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Tuningen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuningen, den  
gez.  
Pahlow, Bürgermeister

Ausgefertigt:

Die Satzung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Tuningen am bekannt gemacht.

Die Anzeige beim Kommunalamt erfolgte mit Schreiben vom

Tuningen, den

Ittig

Verteiler:

1. Kommunalamt, LRA Schwarzwald-Baar-Kreis
2. z.d.A.
3. Satzungsordner Besprechungsraum